

## Änderungen und Ergänzungen zum AVV: Antragsformular

Anlage 10 - Art. 1.6 AVV

<p><b>1. Erläuterung des Problems (mit Beispielen und nach Möglichkeit Zahlen zur Bemessung der Größenordnung des Problems)</b></p> <p>Betrifft Anlage 10 Text 1.6 „Flachstellen“: Die Anlagen 9 und 10 haben die gleichen Grenzwerte, die dem Betriebsgrenzmaß gemäß EN 15313 nicht entsprechen.</p> <p>Parallel wird eine Aktualisierung des Kodes 1.3.3 in der Anlage 9 zweifellos notwendig sein, damit die Anlagen 9 und 10 im Einklang stehen.</p>	<p><b>2. Nachweis, wo und warum der AVV in dieser Hinsicht Mängel aufweist</b></p> <p>a. Der aktuelle Wert aus Anlage 10 beträgt unabhängig von den Radsatzmerkmalen 60 mm.</p> <p>b. EN 15313 gibt zum Beispiel als max. Betriebsgrenzmaß für eine Radsatzlast des Fahrzeuges von &gt;22,5 t den Wert von 50 mm an und für eine RSL von ≤ 22,5 t (bei Raddurchmessern über 840 mm) den Wert von 60 mm.</p>
<p><b>3. Erläuterung der Gründe, warum das beschriebene Problem nur über den AVV gelöst werden kann</b></p> <p>Anpassung und Aktualisierung des AVVs. Lärm: Lärmreduzierung bei Flachstellen.</p>	<p><b>4. Darlegung, warum das beschriebene Problem mit der vorgeschlagenen Änderung / Ergänzung zu lösen ist</b></p> <p>Einarbeitung der Grenzwerte aus der EN15313.</p>
<p><b>5. Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung / Ergänzung zur Problemlösung beiträgt</b></p> <p>Klare Definition der Grenzwerte.</p>	<p><b>6. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch)</b></p> <p>Betrieb: +0          Kosten: +0          Verwaltung: +0          Interoperabilität: +0          Sicherheit: +2          Wettbewerbsfähigkeit: +0</p>

## 7.- Textvorschlag (Änderungen in *blau*)

1.6 Die Lauffläche eines Rades darf :

- nicht stellenweise eingedrückt sein
- keine Flachstelle, Ausbröcklung, Abblätterung und Materialauftragung aufweisen :
  - bei Raddurchmesser > 840 mm und einer zulässigen Radsatzlast < = 22,5 t (maximale Lastgrenze D oder kleiner) von mehr als 60 mm Länge
  - bei Raddurchmesser > 840 mm und einer zulässigen Radsatzlast des Wagens > 22,5 t (maximale Lastgrenze E) von mehr als 50 mm Länge
  - bei Raddurchmesser < = 840 mm und > 630 mm von mehr als 40 mm Länge
  - bei Raddurchmesser < = 630 mm von mehr als 30 mm Länge
- ~~darf~~ keine Risse am Übergang Lauffläche/Stirnfläche oder an der Spurkranzkuppe aufweisen.
- keine Mulden oder Hohllauf tiefer 2 mm oder scharfkantige Rillen aufweisen.